

## Merkblatt Satzwechsel MWST ab 1. Januar 2018

### MWST-Sätze Effektiv

Im September haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Deswegen sinken die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018.

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund verändern sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 wie folgt und sinken seit deren Einführung 1995 zum ersten Mal:

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Für die Satzanpassung muss einiges in Ihrem Betrieb berücksichtigt und angepasst werden.

Nachfolgend erhalten Sie von uns einige Antworten und Gedankenstützen:

- **Was müssen Sie EDV-technisch beachten?**
  - WinBIZ ist mit dem Update vom 9. Oktober 2017 für die neuen MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 bereit. Beim erstmaligen Jahresübertrag werden Sie gefragt, in welchen Bereichen die Satzanpassung vorgenommen werden soll. Wählen Sie sämtliche zur Auswahl stehenden Module an.
  - Bei den A-TWIN.Cash Kunden müssen wir eine Aktualisierung der Buchhaltungsdatei vornehmen. Bitte melden Sie sich für die Anpassung bei uns.
  - Agro-Office wird voraussichtlich im Dezember mit dem Hauptupdate die Sätze anpassen. Der Anwender muss lediglich noch die Sätze in der Stammdatenverwaltung der Artikel im Faktura-Programm anpassen (Pro Artikel oder mit der Funktion Mehrfach-Mutation).
- **Wurden die Preislisten fürs 2018 bereits angepasst?**
- **Haben sämtliche mitarbeitende Personen, insbesondere diejenigen im Verkauf, Kenntnis von der Satzumstellung?**
- **Welcher MWST-Satz gilt für jahresübergreifende Leistungen?**

Der massgebende zu verwendende MWST-Satz in der Übergangszeit ist einzig der Zeitpunkt für die Leistungserbringung. Das Rechnungsdatum und der Zahlungseingang sind hingegen nicht relevant. Wird die Leistung teilweise im alten und teilweise im neuen Jahr erbracht, ist in der Rechnung ein Split nötig. Fehlt dieser, muss die gesamte Leistung zum alten Satz versteuert werden. Rechnungen können nachträglich korrigiert werden oder es werden anstelle einer Aufteilung zwei separate Rechnungen ausgestellt.

- **Was gilt, wenn Rechnungen im neuen Jahr einen alten MWST-Satz zeigen?**  
Rechnungen müssen für erbrachte Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die neuen Sätze zeigen. Wird stattdessen ein alter und damit zu hoher MWST-Satz ausgewiesen, ist die ausgewiesene Steuer geschuldet. Im Gegenzug kann aber der Rechnungsempfänger die auf der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen.
- **Wo finden Sie weitere Informationen?**  
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.  
<https://www.agriexpert.ch/de/dienstleistungen/steuern/mehrwertsteuer/>

### Fazit

Die Umstellung wird einiges an Zeit beanspruchen. Bitte planen Sie frühzeitig die Umstellung und wenden sich bei Fragen an uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

\* \* \* \* \*